



Brüssel, den 21. März 2022
(OR. en)

7430/22

CORDROGUE 24
SAN 170
ENFOPOL 147
DROIPEN 37
JAI 378

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. März 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 1552 final

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.3.2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1552 final.

Anl.: C(2022) 1552 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2022
C(2022) 1552 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2022

**zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur
Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels¹ und die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht² sehen ein dreistufiges Verfahren vor, das zur Aufnahme einer neuen psychoaktiven Substanz in die Definition von Drogen führen kann, womit diese dann vom Anwendungsbereich des Strafrechts der Union betreffend den illegalen Drogenhandel erfasst wird.

Am 18. Oktober 2021 wurden zwei erste Berichte der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) gemäß Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 vorgelegt. Am 27. Oktober 2021 ersuchte die Europäische Kommission gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 um eine Bewertung der Risiken, die von den neuen psychoaktiven Substanzen 2-(Methylamino)-1-(3-methylphenyl)propan-1-on (3-methylmethcathinon, 3-MMC) und 1-(3-Chlorophenyl)-2-(methylamino)propan-1-on (3-chlormethcathinon, 3-CMC) ausgehen.

Die Risiken von 3-MMC und 3-CMC wurden vom erweiterten wissenschaftlichen Ausschuss der EMCDDA im Einklang mit Artikel 5c der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 bewertet. Die Risikobewertungsberichte wurden der Kommission und den Mitgliedstaaten am 25. November 2021 innerhalb der in Artikel 5c Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 genannten Frist übermittelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risikobewertung lauten:

- 3-MMC ist ein synthetisches Cathinon mit psychostimulierenden Wirkungen. Es handelt sich um ein Cathinon-Derivat, das eng verwandt ist mit Methcathinon (Ephedron) und Mephedron (4-Methylmethcathinon; 4-MMC) und ähnliche psychostimulierende Wirkungen wie diese Substanzen aufweist. Cathinon, Methcathinon und Mephedron unterliegen der Kontrolle im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe.
- 3-MMC ist seit mindestens 2012 in der Europäischen Union verfügbar und wurde bisher in 23 Mitgliedstaaten entdeckt. Fünf Mitgliedstaaten haben insgesamt 27 Todesfälle im Zusammenhang mit 3-MMC gemeldet. Außerdem haben vier Mitgliedstaaten 14 akute, nicht tödlich verlaufende Vergiftungen im Zusammenhang mit 3-MMC gemeldet.
- 3-CMC ist ein synthetisches Cathinon mit psychostimulierenden Wirkungen. Es handelt sich um ein Cathinon-Derivat, das eng verwandt ist mit Methcathinon und 4-Chlormethcathinon (4-CMC; Clephedron) und ähnliche psychostimulierende Wirkungen wie diese Substanzen aufweist. Cathinon, Methcathinon und 4-CMC unterliegen der Kontrolle im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe.
- 3-CMC ist seit mindestens 2014 in der Europäischen Union verfügbar und wurde bisher in 23 Mitgliedstaaten entdeckt. Zwei Mitgliedstaaten haben insgesamt 10 Todesfälle im Zusammenhang mit 3-CMC gemeldet. Außerdem hat ein

¹ ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

² ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

Mitgliedstaat eine akute, nicht tödlich verlaufende Vergiftung im Zusammenhang mit 3-CMC gemeldet.

- Hinweise aufgrund von Beschlagnahmen der Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2020 und 2021 deuten darauf hin, dass die Verfügbarkeit und das Verbreitungspotenzial sowohl von 3-MMC als auch von 3-CMC innerhalb der Union in jüngster Zeit zugenommen haben und erheblich sein könnten.

Nach Artikel 1a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates erlässt die Kommission unverzüglich und im Einklang mit den in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Kriterien einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 8a zur Änderung des Anhangs dieses Rahmenbeschlusses zum Zweck der Hinzufügung der neuen psychoaktiven Substanzen und ihrer Aufnahme in die Definition von Drogen. Hält die Kommission es innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs eines Risikobewertungsberichts nicht für erforderlich, einen delegierten Rechtsakt zur Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz in die Definition von Drogen zu erlassen, unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie die Gründe hierfür erläutert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertungsberichte vertritt die Kommission die Auffassung, dass für die Aufnahme von 3-MMC und 3-CMC in die Definition von Drogen Gründe vorliegen. Den Risikobewertungsberichten zufolge kann der Schluss gezogen werden, dass 3-MMC und 3-CMC auf Unionsebene schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Der vorliegende Entwurf eines delegierten Rechtsakts zielt folglich darauf ab, eine delegierte Richtlinie zur Aufnahme von 3-MMC und 3-CMC in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zu erlassen, womit die Substanzen vom Anwendungsbereich der gemäß der Definition des Rahmenbeschlusses festgelegten Bestimmungen in Bezug auf Strafbestände und Sanktionen erfasst werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit Randnummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte, die der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 19. April 2016³ beigefügt ist, wurden bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

Die Sachverständigengruppe für neue psychoaktive Substanzen wurde zwischen dem 4. und dem 19. Januar 2022 schriftlich konsultiert.

Da die Entscheidung über die Aufnahme von 3-MMC und 3-CMC in die Definition von Drogen auf den Risikobewertungsberichten des Wissenschaftlichen Ausschusses der EMCDDA beruht, ist die Aufnahme der Substanzen in den Anhang des Rahmenbeschlusses ein technischer Rechtsakt, sodass die Kommission nur über einen begrenzten Ermessensspielraum verfügt und der Entwurf des delegierten Rechtsakts nicht für Rückmeldungen der Öffentlichkeit veröffentlicht wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates sieht einen delegierten Rechtsakt zur Aufnahme von Substanzen in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI vor. Die

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Ausübung der Befugnisübertragung ist in Artikel 8a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates geregelt.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2022

zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels¹, insbesondere auf Artikel 1a und 8a, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der gemäß Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² erweiterte Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA, im Folgenden „Beobachtungsstelle“) hat am 18. und 19. November 2021 gemäß Artikel 5c der genannten Verordnung Risikobewertungsberichte über die neuen psychoaktiven Substanzen 2-(Methylamino)-1-(3-methylphenyl)propan-1-on (3-methylmethcathinon, 3-MMC) und 1-(3-Chlorophenyl)-2-(methylamino)propan-1-on (3-chlormethcathinon, 3-CMC) erstellt. Die Beobachtungsstelle legte die Risikobewertungsberichte der Kommission und den Mitgliedstaaten am 25. November 2021 vor.
- (2) 3-MMC und 3-CMC sind synthetische Cathinone mit psychostimulierenden Wirkungen. Es handelt sich um Cathinon-Derivate, die eng verwandt sind mit Methcathinon (Ephedron) und Mephedron (4-Methylmethcathinon; 4-MMC) beziehungsweise mit Methcathinon und 4-Chlormethcathinon (4-CMC; Clephedron) und ähnliche psychostimulierende Wirkungen wie diese Substanzen aufweisen. Cathinon, Methcathinon, Mephedron und 4-CMC unterliegen der Kontrolle im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe.
- (3) 3-MMC ist seit mindestens 2012 in der Europäischen Union verfügbar und wurde bisher in 23 Mitgliedstaaten entdeckt. Nachdem die Beschlagnahmen in Europa zwischen 2016 und 2018 rückläufig waren, scheint 3-MMC wieder stärker Verbreitung zu finden: Im Jahr 2020 wurden rund 740 Kilogramm der Substanz in Pulverform beschlagnahmt, und auch im Jahr 2021 wurde die Substanz eingeführt, vertrieben und konsumiert; alleine bei einem einzigen Großeinsatz wurden knapp über 120 Kilogramm Pulver an einer Außengrenze der Union beschlagnahmt.
- (4) Beschlagnahmen und Probenahmen haben ergeben, dass 3-MMC auf dem Drogenmarkt typischerweise als Pulver erhältlich ist. Es wurden auch andere physikalische Formen wie Tabletten und Kapseln gemeldet, allerdings in sehr viel

¹ ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

² Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

geringerem Umfang. Gelegentlich wurde auch von Flüssigkeiten, pflanzlichem Material und Blottern mit 3-MMC berichtet.

- (5) Fünf Mitgliedstaaten haben insgesamt 27 Todesfälle im Zusammenhang mit 3-MMC gemeldet. Außerdem haben vier Mitgliedstaaten 14 akute, nicht tödlich verlaufende Vergiftungen im Zusammenhang mit 3-MMC gemeldet.
- (6) 3-CMC ist seit mindestens 2014 in der Europäischen Union verfügbar und wurde bisher in 23 Mitgliedstaaten entdeckt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden rund 2500 Kilogramm 3-CMC in Pulverform beschlagnahmt, was mehr als 90 % der Gesamtmenge an 3-CMC-Pulver entspricht, das seit Beginn der Überwachung der Substanz in Europa beschlagnahmt wurde.
- (7) Beschlagnahmen und Probenahmen haben ergeben, dass 3-CMC auf dem Drogenmarkt typischerweise als Pulver erhältlich ist. Es wurden auch andere physikalische Formen wie Tabletten und Kapseln gemeldet, allerdings in sehr viel geringerem Umfang. Gelegentlich wurde auch von Flüssigkeiten, pflanzlichem Material und Blottern mit 3-CMC berichtet.
- (8) Zwei Mitgliedstaaten haben insgesamt 10 Todesfälle im Zusammenhang mit 3-CMC gemeldet. Außerdem hat ein Mitgliedstaat eine akute, nicht tödlich verlaufende Vergiftung im Zusammenhang mit 3-CMC gemeldet.
- (9) Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass 3-MMC und 3-CMC zwar in der Regel als eigenständige stimulierende Drogen verkauft und nachgefragt werden, diese Substanzen aber zumindest teilweise als „legaler“ Ersatz für Stimulanzien wie Amphetamin, Kokain und MDMA, die der Kontrolle unterliegen, hergestellt, eingeführt, vertrieben, verkauft und konsumiert werden. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Substanzen irreführenderweise als andere Drogen verkauft werden.
- (10) Es gibt begrenzte Informationen über eine Beteiligung der organisierten Kriminalität an der Herstellung, dem Handel und dem Vertrieb von 3-MMC und 3-CMC in der Union. Allerdings liegen Hinweise vor, die bei beiden Substanzen auf Straftaten wie den Handel, die illegale Herstellung sowie Vergehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung hindeuten.
- (11) Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass 3-MMC und 3-CMC von Chemieunternehmen außerhalb der Union hergestellt und in industriellem Maßstab in die Union eingeführt werden. Darüber hinaus gibt es begrenzte Hinweise darauf, dass die Substanzen in gewissem Umfang auch in illegalen Laboratorien in Europa hergestellt werden.
- (12) Es bestehen keine anerkannten Einsatzmöglichkeiten von 3-MMC und 3-CMC zu human- oder veterinärmedizinischen Zwecken in der Union und vermutlich auch nicht anderswo. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Substanzen neben ihrem Einsatz als analytischer Referenzstandard und in der wissenschaftlichen Forschung zu anderen Zwecken genutzt werden könnten.
- (13) Die mit 3-MMC und 3-CMC verbundenen gesundheitlichen und sozialen Risiken dürften gewisse Ähnlichkeiten zu denen anderer eng verwandter synthetischer Cathinone und Psychostimulanzien, die der internationalen Kontrolle unterliegen, aufweisen. Die verfügbaren Nachweise und Informationen über die von den Substanzen ausgehenden gesundheitlichen und sozialen Risiken bieten ausreichenden Grund für die Einbeziehung von 3-MMC und 3-CMC in die Definition von Drogen. Die Risikobewertungsberichte zeigen allerdings auch, dass viele mit 3-MMC und 3-

CMC in Zusammenhang stehende Fragen, die der Mangel an Informationen zu den Risiken für die Gesundheit von Einzelpersonen sowie die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft aufwirft, durch weitere Forschung geklärt werden könnten.

- (14) 3-MMC und 3-CMC sind nicht auf der Liste der Substanzen verzeichnet, die gemäß dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe Kontrollmaßnahmen unterliegen. 3-CMC wurde noch nicht im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen geprüft, wohingegen 3-MMC im November 2016 einer nicht abschließenden kritischen Überprüfung durch den WHO-Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit unterzogen wurde. Da der Ausschuss zu keinem Konsens gelangte, wurde die Stellungnahme vertagt und das Sekretariat beauftragt, eine erneute Sitzung des Sachverständigenausschusses zur weiteren kritischen Überprüfung von 3-MMC anzuberaumen. Diese weitere Überprüfung von 3-MMC durch den Sachverständigenausschuss ist noch nicht erfolgt. Seit der kritischen Überprüfung im Jahr 2016 haben die Mitgliedstaaten wichtige neue Informationen übermittelt, die darauf hindeuten, dass von 3-MMC Gefahren für die Gesundheit und die Gesellschaft auf Unionsebene ausgehen könnten und die Substanz daher in die Drogendefinition im Unionsrecht aufzunehmen ist.
- (15) Hinweise aufgrund von Beschlagnahmen der Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2020 und 2021 deuten darauf hin, dass die Verfügbarkeit und das Verbreitungspotenzial sowohl von 3-MMC als auch von 3-CMC innerhalb der Union in jüngster Zeit zugenommen haben und erheblich sein könnten. Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass der Konsum von 3-MMC und 3-CMC Gesundheitsschäden verursacht, die mit der akuten Toxizität und – im Falle von 3-MMC – mit dem Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial dieser Substanzen zusammenhängen. Aufgrund fehlender Studien besteht Unsicherheit hinsichtlich des Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzials von 3-CMC. Die Gesundheitsschädigung gilt als lebensbedrohlich, da sie zum Tod oder zu tödlichen Verletzungen, schweren Krankheiten, schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder zur Ausbreitung von Krankheiten, einschließlich der Übertragung von Viren durch Blut wie Hepatitis C und HIV, führen kann. Die Wirkungen sind mit denen anderer eng verwandter synthetischer Cathinone und Psychostimulanzien, die der internationalen Kontrolle unterliegen, vergleichbar, wenngleich weitere Untersuchungen notwendig sind.
- (16) Die verfügbaren Informationen deuten ferner darauf hin, dass der Konsum von 3-MMC und 3-CMC soziale Risiken mit sich bringen und zu Marginalisierung und erhöhter Vulnerabilität führen könnte. Darüber hinaus birgt er ein größeres Risiko für die öffentliche Sicherheit, insbesondere im Falle des Fahrens unter dem Einfluss dieser Substanzen.
- (17) 15 Mitgliedstaaten kontrollieren 3-MMC im Rahmen nationaler Drogenkontrollvorschriften, sechs Mitgliedstaaten im Rahmen von Rechtsvorschriften über neue psychoaktive Substanzen und ein Mitgliedstaat im Rahmen anderer Rechtsvorschriften. 13 Mitgliedstaaten kontrollieren 3-CMC im Rahmen nationaler Drogenkontrollvorschriften, sieben Mitgliedstaaten im Rahmen von Rechtsvorschriften über neue psychoaktive Substanzen, und ein Mitgliedstaat im Rahmen anderer Rechtsvorschriften. Da diese nationalen Kontrollmaßnahmen bereits bestehen, würde die Aufnahme von 3-MMC und 3-CMC in die Definition von Drogen und somit in den Anwendungsbereich der Bestimmungen in Bezug auf

Straftatbestände und Sanktionen im Sinne des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI dazu beitragen, Probleme bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit zu vermeiden und vor den mit der Verfügbarkeit und dem Konsum der Substanzen verbundenen Risiken zu schützen.

- (18) Durch Artikel 1a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit auf Unionsebene zügig und fachkompetent auf von den Mitgliedstaaten ermittelte und gemeldete neue psychoaktive Substanzen reagiert werden kann, indem der Anhang des Rahmenbeschlusses so geändert wird, dass die betreffenden Stoffe in die Definition von Drogen aufgenommen werden.
- (19) Da die Bedingungen für die Ausübung der Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts erfüllt sind und das Verfahren eingehalten wurde, sollte eine delegierte Richtlinie erlassen werden, um 3-MMC und 3-CMC in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufzunehmen.
- (20) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI, geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2103³, gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung der vorliegenden Richtlinie.
- (21) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI in der bis zum 21. November 2018 geltenden Fassung, nicht aber durch die Richtlinie (EU) 2017/2103 gebunden. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie, die weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (22) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird.
- (23) Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI

Im Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

- „20. 2-(Methylamino)-1-(3-methylphenyl)propan-1-on (3-MMC)*.
- 21. 1-(3-Chlorophenyl)-2-(methylamino)propan-1-on (3-CMC)*.

³ Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 12).

⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

* Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition (ABl. L xxx vom xx.xx.2022, S. xx.)“

Artikel 2
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18.3.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*